

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 15. Februar 1951.

183/A.B.  
zu 197/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Auf eine Anfrage der Abg. M a r k und Genossen, betreffend einen Entwurf für das neue Ingenieur- und Konsulentengesetz, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. K o l b folgendes mit:

Die von einer Hörerversammlung der Architekturstudenten der Technischen Hochschule Wien gegen die derzeitige Fassung des Entwurfes eines Gesetzes über die Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure geäußerten Bedenken sind nicht begründet.

Nach § 10 Abs. 1 des angeführten Entwurfes ist für die Erlangung der Befugnis eine praktische Betätigung von mindestens 5 Jahren und nicht, wie behauptet wird, von 7 Jahren vorgesehen. Da nach dem derzeit vorliegenden Entwurf die Befugnis eines Zivilingenieurs für Hochbau weiterhin erlangt werden kann, ist auch in dieser Hinsicht den Wünschen der Architekturstudenten voll Rechnung getragen.

-.-.-.-